

Allgemeine Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeines

1.1 Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Allgemeinen Lieferbedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden weder durch Auftragsannahme noch fehlenden Widerspruch Vertragsinhalt. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zustande. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax oder als elektronische Kopie per Email.

1.3 Werden handelsübliche Klauseln vereinbart, so gelten die Auslegungsregeln der Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

1.4 Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen sowie Maß- und Leistungsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

1.5 Der Auftragnehmer behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen u.ä., Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Informationen dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Vom Auftraggeber als vertraulich bezeichnete Unterlagen wird der Auftragnehmer nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten zugänglich machen. Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind nicht mit dem Auftragnehmer i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen, sowie Berater (z.B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) des Auftragnehmers.

§ 2 Preis und Zahlung

2.1 Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer

bzw. der der Mehrwertsteuer vergleichbaren Steuer (im Ausland). Dies gilt auch für Pauschalpreise.

2.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind Zahlungen netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.

2.3 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftragnehmer anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Soweit die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erbracht oder geliefert werden sollen, behält sich der Auftragnehmer vor, seine Preise den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung oder Lieferung geltenden Lohn- und Materialkosten anzupassen, es sei denn, es ist ausdrücklich ein Festpreis für die Dauer des Vertrages vereinbart. Schecks und Wechsel werden nur Erfüllungshalber entgegengenommen.

Nach Ablauf eines Jahres (ab Vertragsschluss) steht dem Auftragnehmer das Recht zu, bei Änderung wesentlicher Faktoren der Kalkulationsgrundlage, insbesondere bei Änderungen in bestehenden Tarifverträgen, Materialkosten, etc., die Vergütung für künftige Lieferungen und Leistungen entsprechend anzupassen.

§ 3 Liefer-/Leistungszeit, Lieferverzögerung

3.1 Die Liefer-/Leistungszeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Parteien. Sie wird vertragswesentlich, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbaren. Ihr Beginn und ihre Einhaltung durch den Auftragnehmer setzen voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat.

Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Liefer-/Leistungszeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat.

3.2 Soweit vertraglich eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmever-

weigerung - der vertraglich vorgesehene Abnahmetermin maßgebend für die Einhaltung der Liefer-/Leistungszeit, hilfsweise die Fertigstellungsmeldung.

3.3 Werden der Versand bzw. die Abnahme der Lieferung oder Leistung aus Gründen verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat oder verletzt dieser schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Der Auftragnehmer kann, unbeschadet weiterer Ansprüche, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über die Lieferung oder Leistung verfügen, insbesondere die Lieferung oder Leistung auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers einlagern und/oder den Auftraggeber mit angemessen verlängerter Frist beliefern.

3.4 Ist die Nichteinhaltung der Liefer-/Leistungszeit auf höhere Gewalt, wie z.B. Naturkatastrophen, Epidemien, Krieg, kriegerische Auseinandersetzungen, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage, Atom-/Reaktorunfälle, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers liegen, zurückzuführen, so ist der Auftragnehmer während der Dauer des Ereignisses von seinen Leistungspflichten befreit und die Liefer-/Leistungszeit verlängert sich angemessen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Sofern die Dauer des Ereignisses einen Zeitraum von 6 Monaten überschreitet, ist der Auftragnehmer auch zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

3.5 Kommt der Auftragnehmer in Verzug und erwächst dem Auftraggeber hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung oder -leistung, der/die infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Gewährt der Auftraggeber dem in Verzug befindlichen Auftragnehmer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, ist der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach § 7 dieser Bedingungen.

§ 4 Gefahrübergang, Abnahme, Verpackungen

4.1 Bei der Erbringung von Leistungen geht die Gefahr mit Beendigung der Leistung auf den Auftraggeber über. Bei Lieferungen von Waren geht die Gefahr mit dem jeweiligen Beginn der Verladung von Lieferteilen im Werk des Auftragnehmers auf den Auftraggeber über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.

4.2 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, muss diese unverzüglich zum vereinbarten Termin, hilfsweise unverzüglich nach der Fertigstellungsmeldung des Auftragnehmers, durchgeführt werden. Der Auftraggeber kann die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern, sofern der Auftragnehmer seine Pflicht zur Mängelbeseitigung ausdrücklich anerkennt.

4.3 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Auftragnehmer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefer-/Leistungsgegenstandes vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft bzw. der Fertigstellungsmeldung auf den Auftraggeber über. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Kosten des Auftraggebers die Versicherungen abzuschließen, die dieser schriftlich verlangt, wie z.B. Transportversicherung.

4.4 Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist.

4.5 Transport- und sonstige Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Holzpaletten. Der Auftraggeber wird für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten sorgen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

5.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der Lieferung oder Leistung bis zur Erfüllung aller Forderungen vor, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die dem Auftragnehmer im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehen (Saldovorbehalt).

5.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Lieferungen oder Leistungen (Vorbehaltsware) pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese Versicherungen auf Kosten des Auftraggebers selbst abzuschließen, sofern nicht der Auftraggeber die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

5.3 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen so verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache wird, erlangt der Auftragnehmer Miteigentum an der anderen Sache. Die Herstellung einer neuen Sache durch Verbindung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt in der Weise, dass der Auftragnehmer stets einen entsprechenden Miteigentumsanteil erwirbt.

5.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Im Falle der Veräußerung der gelieferten bzw. gemäß Ziffer 5.3 gefertigten Vorbehaltsware, tritt der Auftraggeber bereits jetzt die aus der Veräußerung gegen seine Abnehmer entsprechenden Forderungen (Faktura-Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) oder einen entsprechenden Teil mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer bis zur völligen Erfüllung von dessen Forderungen ab.

5.5 Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der nach Ziffer 5.4 abgetretenen Forderung ermächtigt; die Befugnis des Auftragnehmers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Auftragnehmer wird die Forderung nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Beträgen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Ist dies der Fall, kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Auftraggeber die dem Auftragnehmer zur Sicherheit abgetretenen Forderungen bekannt gibt und alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht.

5.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer nach Mahnung zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Hierin, wie in ihrer Pfändung durch den Auftragnehmer, liegt kein Rücktritt vom Vertrag durch den Auftragnehmer.

§ 6 Mängelhaftung

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung oder Leistung leistet der Auftragnehmer unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich § 7 - Gewähr wie folgt:

6.1 Sachmängel

6.1.1 Angaben des Auftragnehmers über die Eigenschaften der Lieferung oder Leistung entsprechen den Ergebnissen seiner Messungen und Berechnungen und gelten als dessen vereinbarte Beschaffenheit, nicht aber als zugesicherte Eigenschaft oder Garantien i.S.v. § 443 BGB.

Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorausgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

6.1.2 Ansprüche des Auftraggebers wegen eines Sachmangels der Lieferung oder Leistung setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

6.1.3 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Auftragnehmers nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu melden. Die ausgebauten/ersetzten Teile werden Eigentum des Auftragnehmers.

6.1.4 Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Sachmängelhaftung des Auftragnehmers auf die Abtretung der Sachmängelansprüche des Auftragnehmers gegen seinen Zulieferer. Scheitert die Erfüllung der abgetretenen Sachmängelansprüche, leben die Ansprüche des Auftraggebers aus Sachmängeln gegen den Auftragnehmer wieder auf.

6.1.5 Zur Vornahme aller dem Auftragnehmer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit dem Auftragnehmer diesem die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist der Auftragnehmer von der Haftung für

die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Auftragnehmer sofort zu verständigen ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

6.1.6 Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Auftragnehmer - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes zum Erfüllungsort. Er trägt außerdem die angemessenen Kosten des Ausbaus des mangelhaften Lieferteils und die Kosten des Einbaus des Ersatzstückes. Falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, trägt der Auftragnehmer ferner die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

6.1.7 Der Auftraggeber hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Auftragnehmer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Auftraggeber lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.

6.1.8 Für Mängel, die auf Maßnahmen oder Konstruktionen zurückzuführen sind, die der Auftraggeber ausdrücklich verlangt hat oder an Materialien oder Erzeugnissen auftreten, die der Auftraggeber beigestellt oder deren Verwendung der Auftraggeber entgegen eines Hinweises des Auftragnehmers ausdrücklich verlangt hat, leistet der Verkäufer keine Sachmängelhaftung.

Keine Sachmängelhaftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, Nichtverwendung von Originalteilen und -materialien, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, unterlassene oder unzureichende Sicherung von Datenbeständen durch den Auftraggeber; unterlassene oder unzu-

reichende Überprüfung von Programmen und Daten auf Computerviren (wie in Ziffer 9.3 definiert) durch den Auftraggeber, unübliche Einwirkungen irgendwelcher Art (z.B. Schwingungen fremder Aggregate, Eindringen von Fremdkörpern), chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht vom Auftragnehmer verschuldet sind.

6.1.9 Bessert der Auftraggeber oder ein Dritter un sachgemäß nach, besteht keine Haftung des Auftragnehmers für die daraus entstehenden Folgen.

Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommene Änderungen an der Lieferung oder Leistung.

6.1.10 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers das mit Mängeln behaftete Teil an den Auftragnehmer zurückzusenden.

6.1.11 Auf die Mängelbeseitigung selbst finden - vorbehaltlich § 8.2 - die vorstehenden Mängelhaftungsbestimmungen entsprechende Anwendung.

6.2 Rechtsmängel

6.2.1 Führt die Benutzung der Lieferung oder Leistung zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Auftragnehmer auf seine Kosten dem Auftraggeber grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder die Lieferung oder Leistung in für den Auftraggeber zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Auftragnehmer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus wird der Auftragnehmer im Falle seines Verschuldens den Auftraggeber von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

6.2.2 Der Auftragnehmer steht nicht dafür ein, dass die auf dem Liefer-/Leistungsgegenstand hergestellten Endprodukte frei von Schutzrechten Dritter sind, einschließlich des hierbei verwendeten Herstellverfahrens.

§ 7 Haftung

7.1 Wenn die Lieferung oder Leistung durch Verschulden des Auftragnehmers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung der Lieferung oder Leistung -- vom Auftraggeber nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der §§ 6 und 7.2 entsprechend.

7.2 Für Schäden, die nicht an der Lieferung oder Leistung selbst entstanden sind, haftet der Auftragnehmer - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder der leitenden Angestellten,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder wenn er eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat,
- bei Mängeln der Lieferung oder Leistung, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer (i) auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und (ii) bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

7.3 Weitere Ansprüche auf Schadenersatz - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen. Soweit eine Schadenersatzhaftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf eine persönliche Schadenersatzhaftung von Angestellten des Auftragnehmers.

§ 8 Verjährung

8.1 Alle Ansprüche des Auftraggebers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in

12 Monaten. Der Beginn der Verjährung bestimmt sich nach dem Gesetz. Mängelansprüche verjähren jedoch in 12 Monaten ab wirtschaftlicher Inbetriebnahme, längstens in 15 Monaten ab Liefer-/Fertigstellungsdatum. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten, im Falle schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Lieferungen und Leistungen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

8.2 Soweit im Rahmen der Mängelbeseitigung des Auftragnehmers Rechte des Auftraggebers wegen Sachmängel neu entstehen, verjähren sämtliche Ansprüche spätestens in 24 Monaten ab Lieferung des ursprünglichen Lieferteils.

§ 9 Softwarenutzung

9.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zum vertraglich vereinbarten Zweck zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefer-/Leistungsgegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

9.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Auftragnehmer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

9.3 Der Auftragnehmer prüft die Software vor deren Bereitstellung an den Auftraggeber durch dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende und aktuelle Schutzmaßnahmen auf Computerviren, Trojanische Pferde, Hoax-Viren und vergleichbare Programmierungen, Programmteile und Schadensfunktionen, die zum Verlust oder Verfälschung von Daten oder Programmen oder zur Beeinträchtigung von Systemen oder Teilen davon führen können (im Folgenden „Computerviren“ genannt). Gleichwohl kann hierdurch weder das Risiko, dass die Software unerkannte oder mutierte Computerviren enthält, noch dass solche zu einem

späteren Zeitpunkt in ein (Betriebs- oder Kontroll-)System des Auftraggebers eindringen und dadurch eventuell die Programmdateien der Software oder sonstige Daten oder Programme verändern oder löschen oder Systeme beeinträchtigen, ausgeschlossen werden.

9.4 Der Auftraggeber hat Maßnahmen zum Schutz vor Computerviren und anderen destruktiven Daten zu treffen. Er ist verpflichtet, vor der Ausführung der gelieferten Software und dem Öffnen von Dateien, diese selbst auf Befehl mit Computerviren zu testen. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen seiner (Betriebs- oder Kontroll-)Systeme einsetzen will, sofern dadurch die Funktionalität der Software des Auftragnehmers beeinflusst werden kann.

9.5 Der Auftraggeber ist zum Schutz vor Datenverlust durch Computerviren zur eigenständigen und regelmäßigen Sicherung von Daten verpflichtet. Bei Verlust oder Manipulation von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der korrekten Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber erforderlich ist.

§ 10 Vertragsdauer

Handelt es sich nicht um eine einmalige Lieferung oder Leistung und ist mit dem Auftraggeber keine feste Laufzeit vereinbart, kann der Vertrag von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 11 Insolvenz des Auftraggebers

Stellt der Auftraggeber seine Zahlungen ein oder wird vom Auftraggeber oder von einem seiner Gläubiger ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers gestellt, wird ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt, so kann der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechte den Vertrag fristlos kündigen und die sofortige Rückgabe der Vorbehaltsware verlangen.

§ 12 Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Mitarbeiter des Auftragnehmers zu den vereinbarten Leistungszeiten freien Zugang zum Ort der Leistungserbringung haben. Sind zur Vorbereitung der

Durchführung von Arbeiten Räumungsarbeiten durch den Auftragnehmer erforderlich, werden diese gesondert in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Ort der Leistungserbringung kostenlos ausreichend mit Druckluft, Belüftung, Strom, Steckdosen, Heizung sowie einem abgeschlossenen Lagerplatz für Arbeitsmaterial und Ersatzteile ausgestattet ist.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

13.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts.

13.2 Gerichtsstand ist das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

14.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für die gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis der Sitz des Auftragnehmers. Dies gilt auch dann, wenn handelsübliche Klauseln vereinbart sind.

14.2 Erklärungen, die der Begründung, Wahrung oder Ausübung von Rechten dienen, bedürfen der Schriftform.

14.3 Der Auftraggeber darf seine Vertragsrechte ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht auf Dritte übertragen.

14.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.